

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Freitag, 29. August 2025

Nummer 27

Inhalt	Seite
I. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 gem. § 35 SchulG	250
II. Dienstausweise	250
III. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025	251
IV. Bekanntmachung der Erklärungen und Mitteilungen von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG)	253
V. Einladung zur 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl	254

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/ 2027 gem. § 35 SchulG

Am 1. August 2026 werden gem. § 35 Abs. 1 SchulG alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2026 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schulbeginn für die Schulneulinge ist am 2. Tag nach den Sommerferien. Die Sommerferien enden am Dienstag, 01.09.2026. Der Einschulungstag ist demnach Donnerstag, 03.09.2026

Die Erziehungsberechtigten der Schulneulinge erhalten durch den Schulträger Ende August / Anfang September 2025 die notwendigen Einschulungsunterlagen in Form eines Informationsbriefes über die Anmeldeformalität. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 22.09.2025 bis 26.09.2025 an den Grundschulen in Marl. Die Anmeldezeiten sowie sämtliche Anschriften der Grundschulen in Marl können ebenfalls aus dem Informationsbrief entnommen werden.

Vor Aufnahme in die Schule findet eine amtsärztliche Untersuchung der Schulneulinge statt. Die Untersuchungstermine werden den Erziehungsberechtigten durch das Kreisgesundheitsamt Recklinghausen mitgeteilt.

Amt für Schule und Sport
Tel.: 992845

Marl, 01.07.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Dienstausweise

Der Dienstausweis Nr. 510000064, ausgestellt auf Frau Nora Pieper, Amt 51, wurde gestohlen (09.08.2025) und wird daher für ungültig erklärt.

Marl, 14.08.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** finden fünf Wahlen gemeinsam statt:

- a. **Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,**
- b. **Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistagswahl),**
- c. **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marl,**
- d. **Wahl der Vertretung der Stadt Marl (Gemeinderatswahl),**
- e. **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.**

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Marl ist in 22 Gemeindewahlbezirke bzw. in 47 allgemeine Stimmbezirke und in 5 Kreiswahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.08.2025 bis 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im ASGSG, Max-Planck-Str. 23, 45768 Marl zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie unterscheiden sich farblich wie folgt:

Wahlart	Stimmzettelfarbe
Landratswahl	moosgrün
Kreistagswahl	altweiß
Bürgermeisterwahl	orange
Gemeinderatswahl	himbeerrot
Ruhrparlamentwahl	hellviolett

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Recklinghausen am 14.09.2025“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen im Kreiswahlbezirk ... am 14.09.2025“.

Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Marl am 14. September 2025“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Marl trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Marl im Wahlbezirk ... am 14. September 2025“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14.09.2025“.

Die Wählerin/der Wähler hat, soweit sie/er für alle Wahlarten wahlberechtigt ist, für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl, die Landratswahl, die Kreistagswahl und die Ruhrparlamentwahl jeweils eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber, bei der Ruhrparlamentwahl welcher Liste, die Stimme gelten soll.

Die Wählerin/der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist. Sie/er kennzeichnet die Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes, faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Eine Wählerin bzw. ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen der Gemeindebehörde und zwar einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) sowie ein Merkblatt.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blauer Umschlag) und verschließt diesen,
- trennt den Wahlschein vom Wahlbriefumschlag (roter Umschlag) entlang der perforierten Linie ab,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tagesdatums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (blauer Umschlag) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (roter Umschlag),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief kostenlos durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister/das Wahlbüro der Stadt Marl, 45765 Marl. Der Wahlbrief kann im Wahlbüro auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag beim Bürgermeister/Wahlbüro der Stadt Marl eingehen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Marl, 20. August 2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Bekanntmachung der Erklärungen und Mitteilungen von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG)

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WahlGTranspG unterliegt, kann gemäß § 15a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WahlGTranspG sind anzugeben. Für Einzelbewerberinnen und -bewerber gilt dies gemäß § 15a Abs. 7 KWahlG entsprechend.

Die zur Kommunalwahl 2025 zugelassene Wählergruppe „Kritische Bürger Marl“ hat am 03.07.2025 erklärt, keine Zuwendungen in den vergangenen zwölf Monaten erhalten zu haben.

Gemäß § 15a Abs. 4 KWahlG mache ich bekannt, dass die zur Kommunalwahl 2025 zugelassene Wählergruppe „Kritische Bürger Marl“ am 03.07.2025 erklärt hat, keine Zuwendungen in den vergangenen zwölf Monaten erhalten zu haben.

Marl, 29. August 2025

gez.
Michael Lauche
Wahlleiter

V.

Einladung zur 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), in ihrer zurzeit gültigen Fassung werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Marl bekannt gemacht:

Am Mittwoch, 17. September 2025, 16.00 Uhr findet im Sitzungsraum IV, ehem. insel-Café, Riegelhaus, Bergstr. 228, Marl die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl mit folgender Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben.

1. Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Marl
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Marl
5. Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
6. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl
7. Anfragen und Mitteilungen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Marl, 27. August 2025

gez.
Michael Lauche
Wahlleiter